

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Eriz erlässt gestützt

- Art. 119 und 125 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3.12.1950 / 6.12.1964 (WNG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften einschliesslich der anerkannten Richtlinien (z.B. des Schw. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern SVGW),
- die kantonale Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 22.5.1974 (KVV),
- die kantonale Baugesetzgebung (BauG vom 7.6.1970, BauV vom 26.11.1970, Dekret über die Erhebung von Beiträgen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinden vom 17.9.1970)
- das Gesetz über die Wehrdienste vom 6.7.1952 / 5.5.1976
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8.10.1971 (GSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 27.9.1972 (KGV)

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD) folgendes

REGLEMENT

1. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1 ¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Drink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd dem Eidg. Lebensmittelbuch entsprechende Qualität. Vorbehalten bleiben Art. 7 Abs. 2 und Art. 9.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in diesem Rahmen einen ausreichenden Brandschutz.

³ Sie erstellt und unterhält das öffentliche Hauptleistungs- und Hydrantennetz mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Aufbereitung, Förderung und Speicherung des Wassers. Sie unterhält ferner das Verteilnetz.

⁴ Die Gemeinde übt im Weiteren die Aufsicht über die anderen Wasserversorgungsanlagen innerhalb des Gemeindegebietes aus.

Wasserversorgungs-
richtplan (WRP)

Art. 2 ¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde einen Wasserversorgungsrichtplan. Er ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung zu überarbeiten.

² Der Perimeter des WRP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan, in den Überbauungsplänen und im Nutzungsrichtplan ausgewiesen ist (Art. 14 und 70 BauG), sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete gemäss Art. 110 Abs. 1 WNG.

Generelles
Wasserversorgungs-
projekt (GWP)

Art. 3 ¹ Das Haupt- und Verteilungs- sowie das Hydrantennetz werden durch das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP), das Bestandteil des WRP ist, festgelegt.

² Der Perimeter des GWP umfasst:

- die im Zonenplan und in den Überbauungsplänen rechtskräftig ausgeschiedenen Bau- und Ferienhauszonen, oder, wo solche Pläne fehlen,
- das provisorisch ausgeschiedene Baugebiet (Art. 14 Abs. 1 Buchstabe b bzw. Art. 15 Abs. 3 BauG und Art. 114 Abs. 2 BauV)

Erschliessung

Art. 4 ¹ Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung (Art. 71 ff BauG; Art. 136 ff BauV) und nach dem Erschliessungs-Etappenplan.

² Ausserhalb des GWP-Perimeters erfolgt die Erschliessung nur gegenüber grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebieten gemäss Art. 110, Abs. 1 WNG.

³ Ausserdem kann die Gemeinde ausnahmsweise in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs. 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
- b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

⁴ Die Wasserversorgung in Ferienhauszonen ist Sache der Grundeigentümer. Besteht kein geeigneter Erschliessungsträger und ist kein Gewähr dafür geboten, dass die zoneneigene Anlagen dauernd qualitativ dem Eidg. Lebensmittelbuch entsprechendes Wasser liefert, so führt die Gemeinde die Erschliessung auf Kosten der Pflichten durch.

Ergänzende Erschliessungsvorschriften,
Technische Vorschriften

Art. 5 Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die Erstellung und den Unterhalt des Leitungsnetzes und der Installationen, für die Kostentragung und für das Eigentum an diesen Anlagen die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und des Baureglements. Ferner gelten die Leitsätze des SVGW als technische Vorschriften.

Schutzzonen

Art. 6 ¹ Die Gemeinde scheidet zum Schutze ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 115 WNG und Art. 50 KGV. Die Gemeinde reicht das Schutzzonengesuch der VEWD zuhanden des Regierungsrates ein.

³ Die Schutzzonen sind gemäss Art. 29 Abs3 BauG im Zonenplan anzumerken.

Pflicht zu Wasserabgabe

Art. 7 ¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge Wasser abzugeben (Art. 116 WNG).

² Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen (Art. 120 Abs. 3 WNG).

³ Zum Verbrauch auf Liegenschaften in anderen Gemeinden kann Wasser abgegeben werden. Die Abgabe wird durch den Vertrag geregelt.

⁴ Die Gemeinde übernimmt keine über die Anforderungen des Eidg. Lebensmittelbuches hinausgehende Gewährleistung der Wasserqualität. Sie garantiert auch keinen konstanten Wasserdruck.

Pflicht zum Wasserbezug

Art. 8 ¹ Die Bewohner im Gebiet des Leitungsnetzes gemäss Art. 4 sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

² Von dieser Bezugspflicht sind sie nur entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die genügend Trinkwasser liefern, das dauernd den Anforderungen des Eidg. Lebensmittelbuches entspricht, oder wenn ihnen eigenes Wasser dieser Art in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht (Art. 117 WNG).

Verwendung des
Wassers

Art. 9 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

Wasserverschwendung

Art. 10 Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

11. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern

Geltung des
Reglements

Art. 11 Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern wird durch das Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt. Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die bisherigen Wasserbezügler.

Bewilligungspflicht
a) im Allgemeinen

Art. 12 ¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
- der Neuanschluss einer Liegenschaft
- die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.

² Der Gemeinde ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen, insbesondere:

- a) ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierte Hauszuleitung,
- b) Angaben über die Verwendung des Wassers,
- c) soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

³ Das Gesuch ist vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser zu unterzeichnen.

⁴ Vor der Erteilung der Bewilligung an den Grundeigentümern bzw. den Baurechtsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

⁵ Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

b) vorübergehender
Wasserbezug

Art. 13 ¹ Eine Bewilligung des Gemeinderates bedarf ferner der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke.

² Sollen öffentliche Hydranten benützt werden, so ist zusätzlich die Zustimmung der Feuerwehr erforderlich. Der Anschluss ist so zu gestalten, dass er im Brandfall leicht gelöst werden kann.

Einschränkung der
Wasserabgabe

Art. 14 ¹ Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder teilweise unterbrechen:

a) bei Wasserknappheit

b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an der Wasserversorgung.

² Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Grundgebühr sind ausgeschlossen, ebenso bei Unterbrechungen der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt.

³ Bei voraussehbaren Einschränkungen oder Unterbrüchen sind die Wasserbezüger rechtzeitig zu benachrichtigen.

⁴ Vorbehalten bleibt ferner Art. 38 Abs. 4.

Pflichten der
Wasserbezüger
a) Haftung

Art. 15 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

b) Abteilungsverbot

Art. 16 Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung des Gemeinderates Wasser an Dritte Abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

c) Handänderung

Art. 17 Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der neue Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte den Organen der Wasserversorgung schriftlich zu melden.

Kündigung des
Wasserbezugs

Art. 18 Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Abtrennung der
Hausanschlüsse

Art.19 Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen:

- a) bei Aufgabe des Wasserbezuges
- b) wenn der Anschluss aus irgendeinem Grund mehr als ein Jahr nicht benützt wird.

Unberechtigter
Wasserbezug

Art. 20 Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde den entgangenen Wasserzins. Ausserdem bleibt die Bestrafung gemäss Art. 73 dieses Reglements oder gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

111. Leitungsnetz und Installationen

A. Definitionen

Bestandteile des
Leitungsnetzes

Art. 21 ¹ Leitungsnetz umfasst:

- a) die öffentlichen Leitungen:
 - die Hauptleitungen
 - die Verteilleitungen
 - die Hydrantenanlagen
- b) die privaten Leitungen
 - die Hauszuleitung
 - die Hausinstallationen

Hauptleitung

Art. 22 Als Hauptleitungen gelten alle öffentlichen Leitungen, die von der Gemeinde nicht ausdrücklich als Verteilleitungen bezeichnet werden, insbesondere die Basiserschliessungsleitungen gemäss Art. 71 BauG und Art. 136 Abs. 2 BauV.

Verteilleitungen

Art. 23 Als Verteilleitungen gelten die in Detailerschliessungsplänen oder im Einzelfall bezeichneten Detailerschliessungsleitungen gemäss Art. 73 ff. BauG und Art. 136 ff. BauV. Sie verbinden die Hauptleitungen mit den einzelnen Grundstücken. Bei der Bezeichnung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu wahren.

Hydranten **Art. 24** Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung in der Regel an die Haupt- und Verteilleitungen angeschlossen.

Hauszuleitungen **Art. 25** Als Hauszuleitungen gelten die Leitungen auf dem erschlossenen Grundstück vom Absperrschieber nach der Verteilleitung bis und mit dem Wasserzähler.

Hausinstallationen **Art. 26** Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Hauptleitungen

Erstellung **Art. 27**¹ Die Gemeinde erstellt die Hauptleitungen nach Massgabe des Erschliessungsetappenplans. Fehlt ein solcher, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträger (Art. 72 Abs. 1 BauG).

² Baubewilligte Grundeigentümer können für die Erschliessung ihrer Grundstücke erforderlichen Hauptleitungen nach Massgabe von Art. 72 Abs. 2 BauG vorzeitig selbst erstellen.

Leitungen im Strassengebiet **Art. 28**¹ Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche Hauptleitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 105 Abs. 2 BauG.

² Die Linienführung ist derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen, die Bewilligung der kantonalen Baudirektion einzuholen.

Durchleitungsrechte **Art. 29**¹ Die Durchleitungsrechte für Hauptleitungen werden im Verfahren nach Art. 130 a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

² Die Auflage der Leitungspläne wird spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der betroffenen Grundeigentümern schriftlich eröffnet.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt der Schadenersatz wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der Hauptleitung **Art. 30** ¹ Die Hauptleitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130a WNG in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsaxe einzuhalten. Die Wasserkommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Baubestandes, sowie die Überbauung von Hauptleitungen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

C. Verteilungen

Erstellung,
Kostentragung **Art. 31** ¹ Die Verteilungen sind von den beteiligten Grundeigentümern auf ihre Kosten und unter Aufsicht des Gemeinderats zu erstellen (Art. 76 und 77 BauG).

² Einigen sich die Grundeigentümer nicht, so kann die Gemeinde die Verteilungen auf Kosten der Grundeigentümer bauen. Art. 76 und 77 BauG sind anwendbar.

Durchleitungsrechte **Art. 32** Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Verteilungen ist Sache der Grundeigentümer, nötigenfalls auf dem Weg zur Enteignung, wozu ein Überbauungs- oder ein Detailerschliessungsplan nach den Vorschriften der Baugesetzgebung erforderlich ist.

Ausführung,
Kontrolle **Art. 33** ¹ Die beteiligten Grundeigentümer haben die Verteilungen unter der Aufsicht der Gemeinde durch qualifizierte Fachleute erstellen zu lassen

² Vor dem Eindecken des Grabens sind die Verteilungen unter der Aufsicht der Organe der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen.

Eigentum und
Unterhalt

Art. 34 Die Verteilungen gehen nach ihrer Vollendung unentgeltlich an die Gemeinde zum Eigentum und Unterhalt über. Sie sind in ihrem Bestand gemäss Art. 30 Abs. 1 geschützt.

Technische
Vorschriften

Art. 35 Die Verteilungen müssen denselben technischen Anforderungen wie die Hauptleitungen genügen. Vor der Ausführung der Leitungen erlässt der Gemeinderat die notwendigen Vorschriften hinsichtlich Dimensionierung, Linienführung, Materialwahl und Verlegungstiefe.

Abtretung privater
Leitungen

Art. 36 Die Gemeinde kann die Abtretung privater Leitungen, die den technischen Anforderungen genügen, aus Gründen des öffentlichen Wohls verlangen. In Streitfällen findet das Gesetz über die Enteignung vom 3.10.1965 Anwendung.

D. Hydrantenanlagen und Löserschutz

Erstellung,
Kostentragung

Art. 37¹ Die Gemeinde erstellt die erforderlichen Hydranten.

² Sie übernimmt die Kosten der Hydranten auf Haupt- und Verteilungen. Darüber hinaus leistet sie bei einer durch den Brandschutz bedingten wesentlichen Mehrdimensionierung der Verteilungen angemessene Beiträge an die Mehrkosten. Leitungen bis zu einem Durchmesser von 125 mm sind nicht beitragsberechtigt.

³ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

⁴ Über die Kostentragung besonders aufwendiger Löscheinrichtungen (SPRINKLER u. dgl.) bleiben Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Verursacher vorbehalten.

Benützung, Unterhalt

Art. 38¹ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Feuerlöschzwecken und in den Art. 13 Abs. 2 hiavor genannten Fällen, ist verboten.

² Die Feuerwehr übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen an den Hydranten.

³ Die Feuerwehr überwacht die Kontrolle auch die Steuerung für die Auslösung der Löschreserven.

⁴ Bei Brandfällen steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Benutzer den Wasserverbrauch auf das Allernotwendigste zu beschränken.

⁵ Die Löschkammern der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.

⁶ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dgl. überdeckt werden.

E. Hauszuleitungen

Erstellung,
Kostentragung

Art. 39 ¹ Die Gemeinde bestimmt die Stelle und die Art der Hauszuleitung unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Grundeigentümers.

² Die Kosten der Hauszuleitung samt dem Absperrschieber, aber ohne den Wasserzähler, sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Eigentum, Unterhalt

Art. 40 Die Hauszuleitung nach dem Absperrschieber und ohne den Wasserzähler verbleibt zu Eigentum und Unterhalt dem Eigentümer des erschlossenen Grundstückes

Ausführung

Art. 41 ¹ Der Grundeigentümer darf die Hauszuleitungen nur durch die Organe der Wasserversorgung oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung ist, erstellen lassen.

² Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hauszuleitungen unter der Aufsicht der Organe der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen.

Technische
Vorschriften

Art. 42 ¹ Die Hauszuleitung sind frostsicher zu verlegen.

² Sie müssen eine genügende mechanische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen.

³ Die Leitungsdimensionierung hat Abhängigkeit der Anschlusswerte der Liegenschaft zu erfolgen.

⁴ Die Leitungsverbindungen müssen eine dauernde Dichtigkeit gewährleisten.

⁵ In der Regel ist nur eine Hauszuleitung je Grundstück zu erstellen.

⁶ Jede Hauszuleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die Haupt- und Verteilleitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von den Organen der Wasserversorgung bedient werden darf.

Durchleitungsrechte **Art. 43** Für den Erwerb von Durchleitungsrechten gilt Art. 32 sinngemäss.

F. Wasserzähler

Einbau, Kosten-
tragung, Eigentum,
Unterhalt **Art. 44** ¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird durch den Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Wasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung unterworfen werden muss.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.

Standort **Art. 45** Der Standort der Wasserzähler wird von den Organen der Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers bestimmt. In der Regel befindet er sich unmittelbar nach dem Haupthahnen. Der Bezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Haftung bei
Beschädigung **Art. 46** ¹ Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.

Revision, Störungen **Art. 47** ¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

² Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten zu tragen. Im andern Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung.

⁴ Störungen an Wassermessern sind den Organen der Wasserversorgung sofort zu melden.

G. Hausinstallationen

Erstellung
Kostentragung

Art. 48 Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Ausführung

Art. 49 Hausinstallationen dürfen nur Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Gemeinde sind, ausführen. Alle Arbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Technische
Vorschriften

Art. 50 ¹ Für die Projektierung und die Erstellung der Hausinstallationen gelten die massgebenden Leitsätze des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern.

² Die Hausinstallationen, insbesondere eigene Nachaufbereitungsanlagen, z.B. Enthärtungsanlagen, sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist.

Nachaufbereitungs-
anlagen

Art. 51 Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen installiert werden, welche die Wasserqualität nicht beeinträchtigen.

Abnahme

Art. 52 ¹ Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Diese können die Installationen einer Druckprobe unterziehen.

² Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführte Arbeit oder für installierte Apparaturen. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

Mangelhafte
Installationen

Art. 53 Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Kontrollrecht

Art. 54 Die Organe der Wasserversorgung üben die Kontrolle über alle Hausinstallationen aus. Zu diesem Zwecke ist ihnen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

IV. Abgaben

Finanzierung der
Wasserversorgungs-
anlagen

Art. 55¹ Die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen mit Ausnahme der Verteilungen erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die von den Benützern der Anlagen zu zahlenden einmaligen und wiederkehrenden Gebühren, Lösch- und Grundeigentümerbeiträge,
- die Leistungen des Staates und der Gebäudeversicherung,
- die eigenen Leistungen der Gemeinde (öffentliche Bauten und Anlagen),
- sonstige Zahlungen Dritter.

² Die Erstellungskosten der Verteil- und Hauszuleitungen sowie der Hausinstallationen haben die Benutzer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hauszuleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

³ In den Ferienhauszonen hat die Gemeinde in Abweichung der nachstehenden Bestimmungen alle Kosten der Wasserversorgung auf den Grundeigentümer abzuwälzen (Art. 24 Abs. 4 und Art. 25 BauG). Es steht ihr jedoch frei, in Härtefällen angemessene Einzelbeiträge zu leisten.

Grundsatz für die
Bemessung der
Gebühren

Art. 56¹ Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind gemäss Art. 125 WNG so zu bemessen, dass unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und andere Beiträge mindestens die Aufwendung für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden.

² Amortisationsfrist des Anlagekapitals beträgt höchstens 33 Jahre.

Einmalige Gebühren
a) Anschlussgebühr

Art 57 Zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Fassungen, Reservoirs, Aufbereitungsanlagen, Transport- und Hauptleitungen samt Nebenanlagen wie Schieberschächte, Druckreduzierschächte, Entlüftungen und dergleichen) ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Berechnung erfolgt bei Wohnbauten nach Raumeinheit (RE) gemäss Schätzungsprotokoll für die amtliche Bewertung der Grundstücke. Bei Gewerbebetrieben, Hotels, Restaurants, Heimen etc. dienen als Grundlage die

Bewohnergleichwerte gemäss Besprechung des Verbandes schw. Abwasserfachleute. Die Ansätze sind im Gebührentarif festgelegt.

b) weitere
Bestimmungen

Art. 58 ¹ Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit grossem Wasserverbrauch ist ein besonderer Zuschlag zu erheben, andererseits ist ein angemessener Abzug zu gewähren, wenn unverhältnismässig wenig Wasser verbraucht wird.

² Bei Zunahme der Raumeinheiten gemäss Schätzungsprotokoll für die amtliche Bewertung der Grundstücke infolge von Neu- und Umbauten, hat eine Nachzahlung zu erfolgen. Industrie- und Gewerbebetriebe haben die Nachzahlung ausserdem bei Zunahme des durchschnittlichen Wasserverbrauchs zu leisten.

³ Ferner kann ein angemessener Zuschlag erhoben werden, wenn die Gemeinde für die Erschliessung eines Gebietes besondere Aufwendungen (Pumpwerk, eigenes Reservoir und der gleichen) tätigen muss.

⁴ Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁵ Die einmaligen Gebühren werden auch von allen früher angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wobei jedoch bereits bezahlte Abgaben derselben Art voll angerechnet werden.

Löschbeitrag

Art. 59 ¹ Zur Deckung der Kosten, welche aus der Sicherstellung des Löschschatzes durch Erstellung oder Erweiterung von Hydranten- oder anderen Löschschatzanlagen entstanden sind, haben die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Gebäude einen Löschbeitrag zu entrichten.

² Der Löschbeitrag wird nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet. Der Ansatz ist im Gebührentarif festgelegt. Er kann angemessen erhöht werden, wenn die örtlichen Verhältnisse (z.B. abgelegene Gebäude) oder das Interesse des Eigentümers am Löschschatz (z.B. besonders brandgefährdete Gebäude oder Materialbestände im Innern, ungenügende Druckverhältnisse bei Privatwasserversorgung) es rechtfertigen.

³ Bestehen für beitragspflichtige Gebäude Trink- oder Brauchwasseranschlüsse, so werden die Löschbeiträge an die gemäss Art. 57 und 58 geleisteten oder leistenden einmaligen Gebühren bis zu deren Höhe angerechnet.

⁴ Erhöht sich der Versicherungswert des Gebäudes als Folge wertvermehrender Investitionen um wenigstens Fr. 30'000 ist auf dem Mehrwert der Löschbeitrag ebenfalls zu entrichten.

⁵ Art. 58 Abs. 4 ist sinngemäss anwendbar.

Wiederkehrende
Gebühren

Art. 60 Zur Deckung der Betriebskosten der Wasserversorgung haben die Wasserbezüger eine jährliche Benützungsgebühr zu bezahlen, die sich aus der Grundgebühr und dem Wasserzins zusammensetzt. Die Ansätze sind im Gebührentarif festgelegt.

Grundeigentümer-
beiträge

Art. 61 Zur Vorfinanzierung für neue Hauptleitungen und weitere Anlagen, die infolge der Netzerweiterung notwendig werden, wie Pumpwerke, Reservoir und dergleichen, kann die Gemeinde Grundeigentümerbeiträge gemäss Art. 108 BauG und dem Dekret über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge sind an die einmaligen Gebühren bis zur Höhe der letzteren anrechenbar.

Fälligkeiten
Verzugszins

a) Anschlussgebühr

Art. 62 ¹ Die einmalige Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses.

b) Löschbeitrag

² Der Löschbeitrag wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird ein Gebäude später erstellt, so wird der Beitrag mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig.

c) bestehende
Anschlüsse

³ Für bereits angeschlossene Liegenschaften sind die einmaligen Gebühren innert 12 Monaten seit Inkrafttreten der reglementarischen Bestimmungen zu bezahlen. Der Gemeinderat kann die Zahlungsfristen angemessen erstrecken oder sie ratenweise Abzahlung gewähren.

d) Benützungsgebühr

⁴ Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich verrechnet. Sie werden innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde fällig.

e) Verzugszins

⁵ Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für Hypotheken geschuldet.

f) Betreibung

⁶ Ist ein Benützer mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Wenn bis zu deren Ablauf keine Zahlung erfolgt, wird die Betreibung eingeleitet. Nach fruchtloser Betreibung kann der Gemeinderat die Wassersperre verfügen. Dabei darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Gebührenpflichtige
Schuldner

Art. 63 ¹ Die einmaligen Gebühren und die Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaften war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt.

² Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

Grundpfandrecht
der Gemeinde

Art. 64 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen, einmaligen Gebühren- und Beitragsforderungen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 zum ZGB.

V. Verwaltung

Aufsicht
Leitung

Art. 65 Die Wasserversorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung einer besonderen Kommission (Wasserkommission). Wenn nötig, kann der Gemeinderat für bestimmte Aufgaben besondere Fachleute zuziehen.

Wasserkommission

Art. 66 ¹ Die Wasserkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Diese werden von der Gemeindeversammlung gewählt.

² Die Aufgabe und Zuständigkeit der Wasserkommission werden in einem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft umschrieben.

³ Für Belange der Wasserqualität entscheiden die Wasserkommission und der Gemeinderat im gegenseitigen Einvernehmen.

⁴ Für die Belange des Löscheschutzes ist der Feuerwehrkommandant beizuziehen.

Sekretär, Kassier

Art. 67 Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Wasserversorgung kann der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission einen Sekretär wählen, der nicht Mitglied der Kommission zu sein braucht. Das Kassawesen kann durch Beschluss des Gemeinderates dem Gemeindegassier übertragen werden.

Brunnenmeister

Art. 68 Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission einen fachkundigen Brunnenmeister.

Plansammlung

Art. 69 Die Wasserkommission hat von allen öffentlichen und privaten Anlagen der WV (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung anzulegen. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sie laufend nachzuführen.

Installations-
bewilligungen,
Installationsvorschriften

Art. 70¹ Die Ausführung von Hauszuleitungen und Hausinstallationen sowie deren Reparaturen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Gesuchsteller (Betriebsinhaber oder Geschäftsführer)

- Inhaber des eidg. Meisterdiploms im Gas- und Wasserfach ist, oder über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung verfügt
- in der Gemeinde oder in der Umgebung über eine Werkstätte verfügt, welche derart ausgerüstet ist, das eine fachgerechte Ausführung der Leitungen und Installationen gewährleistet ist.
- einen Reparatur- und Pikettdienst sicherstellt.

³ Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere einen Tarif für die Bewilligungen und für Kautionen. Der Tarif unterliegt der Genehmigung durch die VEWD.

⁴ Reine Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen
gegen das Wasser-
versorgungsreglement

Art. 71¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.— bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.—. Das Dekret vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbedingungen.

Entscheid bei
Streitigkeiten

Art. 72¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Inkrafttreten und
Anpassung

² Im übrigen werden Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden Verpflichtungen durch die nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 22. Oktober 1961 zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt.

Art. 73 ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr-, Energie- und Wasserwirtschaft auf den 1. Juli 1982 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden, früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Der Gemeinderat bestimmt wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung

Eriz, am 12. Juli 1982

Namens der Einwohnergemeinde Eriz

Der Gemeindepräsident:



Christian Oesch

Der Gemeindegeschreiber:



Christian Aeschlimann

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement am 17. Juni 1982 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Eriz, den 17. August 1982

Der Gemeindegeschreiber:



Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

WASSERTARIF

Die Einwohnergemeinde Eriz

Erlässt gestützt auf Art. 55 – 56 des Wasserversorgungsreglementes vom

12. Juli 1982 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft folgenden

TARIF

Einmalige Gebühren a) Anschlussgebühr	Art. 1 ¹ Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 280.— pro Raumeinheit (RE) gemäss Schätzungsprotokoll für die amtliche Bewertung der Grundstücke. Bei Gewerbebetrieben, Hotels, Restaurants, Heime etc., dienen als Grundlage die Bewohnergleichwerte gemäss der Berechnung des Verbandes schweizerischer Abwasserfachleute. Der Ansatz beträgt pro Bewohnergleichwert Fr. 280.—.
b) Löschbeitrag	² Der Löschbeitrag beträgt 4% des Gebäudeversicherungswertes der geschützten Gebäude im Umkreis von 400m.
Wiederkehrende Gebühren	Art. 2 ¹ Der Gemeinderat setzt die Grundgebühr und den Wasserzins innerhalb den in den Absätzen 2 + 3 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres alljährlich fest. ² Der Rahmen für die Grundgebühr beträgt Fr. 50.— bis Fr. 150.—. ³ Der Wasserzins beträgt 50-100 Rp./m ³
Bauwasser	Art.3 ¹ Für Bauwasser oder andere vorübergehende Wasserbezüge wird eine Grundgebühr von Fr. 100.— und ein Wasserzins von Fr. 1.—/m ³ bezogen. ² Für besonders kurzfristige Wasserbezüge kann der Gemeinderat auf die Erhebung von Grundgebühren und Wasserzinsen teilweise oder ganz verzichten.
Inkrafttreten	Art 4 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Juli 1982 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden, früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung

Eriz, den 12. Juli 1982

Namens der Einwohnergemeinde Eriz

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindegemeinschaftsleiter:

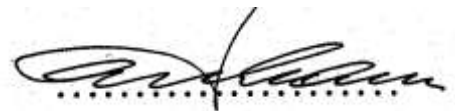


Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschaftsleiter bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement am 17. Juni 1982 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Eriz, den 17. August 1982

Der Gemeindegemeinschaftsleiter:



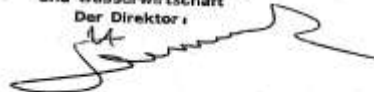
Genehmigungsschluss der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft



GENEHMIGT

Bern, den 18. NOV. 1982

Direktion für Verkehr, Energie-
und Wasserwirtschaft
Der Direktor:



**Wassertarif der Gemeinde Eriz vom 12.7.1982
Änderungen vom 26.5.2000**

Die Gemeindeversammlung Eriz hat an ihrer Versammlung vom 26.5.2000 folgende Änderungen mit 39 gegen 1 Stimmen bei 5 Enthaltungen beschlossen:

Art. 2 ‚wiederkehrende Gebühren‘

(bisheriger Text von Abs. 1 entfällt: Der Gemeinderat setzt die Grundgebühr und den Wasserzins innerhalb den in den Absätzen 2 + 3 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres alljährlich fest)

¹ (bisher Abs. 2, neuer Text) **Die Grundgebühr beträgt Fr. 200.—** (bisher Rahmen von 50 – 100)

² (bisher Abs. 3, neuer Text) **Der Wasserzins beträgt Fr. 1.50 pro m³** (bisher 50 – 100 Rappen)

Art. 3 ‚Bauwasser‘

¹ Für Bauwasser oder andere vorübergehende Wasserbezüge wird eine **Pauschalgebühr von Fr. 250.— pro Jahr** bezogen (bisher Grundgebühr 100.— plus Wasserzins von Fr. 1.—/m³)
² unverändert

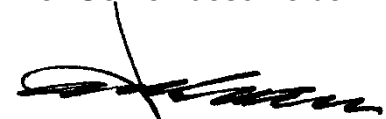
Änderungen = kursiv und fett gedruckter Text

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Änderungen 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei Eriz öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger Nrn. 16 und 17 vom 20. und 28. April 2000 bekanntgemacht. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Eriz, 8. August 2000

Der Gemeindeschreiber



Chr. Aeschlimann

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 15. August 2000 die Inkraftsetzung dieser Änderungen auf 1.1.2001 beschlossen.

Die Inkraftsetzung wurde im Thuner Amtsanzeiger Nrn. 33 und 34 vom 17. und 24. August 2000 publiziert.

Eriz, 30. August 2000

GEMEINDERAT ERIZ

Der Präsident: Der Sekretär:

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is for F. Kropf, and the signature on the right is for Chr. Aeschlimann. The signatures are written in a cursive style.

F. Kropf

Chr. Aeschlimann